



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 32, Nummer 1, Peitz, den 25.01.2023

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Elternbeitragssatzung) Seite 2

Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle (Elternbeitragssatzung) Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2023 Seite 12

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2023 Seite 12

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2023 Seite 12

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2023 Seite 12

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2023 Seite 13

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2023 Seite 13

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2023 Seite 14

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für das Kalenderjahr 2023 Seite 14

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für das Kalenderjahr 2023 Seite 14

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer 2023 Seite 15

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine Seite 15

17. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz Seite 16

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 16

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat der Amtsausschuss, des Amtes Peitz/Amt Picnjo in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten für das Kind zu Elternbeiträge herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Das Amt Peitz/Amt Picnjo betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in dem Amt Peitz/Amt Picnjo (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind

gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/ Hort Mittag isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.

Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Unterhaltsberechtignte Kinder

Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtignt ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtignte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

(7) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4 Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

(5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| für Kinder bis zu Einschulung | bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo. |
| | bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo. |
| | bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo. |
| | bis 9 Std./tägl. bzw. 45 Std./Wo. |
| | bis 10 Std./tägl. bzw. 50 Std./Wo. |
| für Kinder im Grundschulalter | bis 4 Std./tägl. bzw. 20 Std./Wo. |
| | bis 5 Std./tägl. bzw. 25 Std./Wo. |
| | bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo. |
| | bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo. |
| | bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo. |

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

(6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.

(7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.

(10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.

(11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.

(12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.

(13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsart des Kindes.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- | | |
|----------------|---|
| • Krippe | Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
i. V. m. Abs. 17 |
| • Kindergarten | Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum
Schuleintritt |
| • Hort | Kinder im Grundschulalter |

(3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

(4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.

(5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

(6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.

(9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.

(10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10%.

- | | |
|--|--------------------|
| • für 1 unterhaltsberechtigtes Kind | 100% vom Beitrag |
| • für 2 unterhaltsberechtigte Kinder | je 90% vom Beitrag |
| • für 3 unterhaltsberechtigte Kinder | je 80% vom Beitrag |
| • für 4 unterhaltsberechtigte Kinder | je 70% vom Beitrag |
| • für 5 unterhaltsberechtigte Kinder | je 60% vom Beitrag |
| • ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit | |

- (11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrages bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.
- (12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- (13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.
- (14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.
- (15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.
- (16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.
- (17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.
- (18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeit der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.
- (20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreien Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.
- (21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.
- (22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/-ermäßigung/-übernahme

- (1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

- (2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.
- (3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.
- (4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heim- einrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9

Einkommen

I. Einkommen

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)
- (3) Zum Einkommen gehören:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern
- (4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:
- Renten
 - Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/ Eltern
 - Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
 - Leistungen nach SGB XII und SGB II
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
 - Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet
- (5) Zum Einkommen gehören nicht:
- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
 - Kindergeld,
 - einmalige Abfindungen,
 - Pflegegeld wegen Behinderungen
 - Baukindergeld des Bundes
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (Eig-ZulG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,
- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Die Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise

oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahmeüberschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtignte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen.

Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12

Besucherkinder

(1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder

- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 14

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle Elternbeitragstabelle (Anlage 1)

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)

Stufen	Vorjahreseinkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)	ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		Brutto	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.
1	ab 29.000,01 €	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,101%	0,118%	0,135%	0,152%	0,169%	0,063%	0,079%	0,095%	0,111%	0,127%
2	ab 31.500,00 €	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,109%	0,127%	0,145%	0,164%	0,182%	0,068%	0,085%	0,102%	0,119%	0,136%
3	ab 34.000,00 €	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%	0,117%	0,136%	0,156%	0,175%	0,195%	0,073%	0,091%	0,109%	0,128%	0,146%
4	ab 36.500,00 €	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,124%	0,145%	0,166%	0,187%	0,207%	0,078%	0,097%	0,117%	0,136%	0,155%
5	ab 39.000,00 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
6	ab 41.500,00 €	0,175%	0,204%	0,233%	0,262%	0,291%	0,140%	0,163%	0,186%	0,210%	0,233%	0,087%	0,109%	0,131%	0,153%	0,175%
7	ab 44.000,00 €	0,184%	0,215%	0,246%	0,276%	0,307%	0,147%	0,172%	0,197%	0,221%	0,246%	0,092%	0,115%	0,138%	0,161%	0,184%
8	ab 46.500,00 €	0,194%	0,226%	0,259%	0,291%	0,323%	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,097%	0,121%	0,145%	0,170%	0,194%
9	ab 49.000,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
10	ab 51.500,00 €	0,213%	0,249%	0,284%	0,320%	0,355%	0,170%	0,199%	0,227%	0,256%	0,284%	0,107%	0,133%	0,160%	0,186%	0,213%
11	ab 54.000,00 €	0,223%	0,260%	0,297%	0,334%	0,371%	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,111%	0,139%	0,167%	0,195%	0,223%
12	ab 56.500,00 €	0,232%	0,271%	0,310%	0,348%	0,387%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,310%	0,116%	0,145%	0,174%	0,203%	0,232%
13	ab 59.000,00 €	0,242%	0,282%	0,323%	0,363%	0,403%	0,194%	0,226%	0,258%	0,290%	0,323%	0,121%	0,151%	0,181%	0,212%	0,242%
14	ab 61.500,00 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,377%	0,419%	0,201%	0,235%	0,268%	0,302%	0,335%	0,126%	0,157%	0,189%	0,220%	0,251%
15	ab 64.000,00 €	0,261%	0,305%	0,348%	0,392%	0,435%	0,209%	0,244%	0,278%	0,313%	0,348%	0,131%	0,163%	0,196%	0,228%	0,261%
16	ab 66.500,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ BesucherKinder

Durchschnittssatz	Monat	Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	Monat	99,97 €	116,63 €	133,29 €	149,95 €	166,61 €	79,97 €	93,30 €	106,63 €	119,96 €	133,29 €	49,98 €	62,48 €	74,98 €	87,47 €	99,97 €
Besucherkd.	Tag	5,00 €	5,83 €	6,66 €	7,50 €	8,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €	6,66 €	2,50 €	3,12 €	3,75 €	4,37 €	5,00 €

Zählkinder

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
- für 2 unterhaltsberechtigter Kinder je 90%
- für 3 unterhaltsberechtigter Kinder je 80%
- für 4 unterhaltsberechtigter Kinder je 70%
- für 5 unterhaltsberechtigter Kinder je 60% usw.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten des Amtes Peitz/Amt Picnjo tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz, beschlossen am 24.11.2014, die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde, beschlossen am 24.11.2014, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde, beschlossen am 27.11.2017 und die Satzung der Gemeinde Teichland zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen am 10.05.2016, beschlossen am 27.11.2017 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.01.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle

(Elternbeitragsatzung)

Auf Grundlage von

- § 3 Abs. 2, des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat der Amtsausschuss, des Amtes Peitz/Amt Picnjo in seiner Sitzung am 28.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen der Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle, in die Kinder zur Betreuung durch das Amt Peitz/Amt Picnjo auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg vermittelt wurden. Gleiches gilt für eine von Eltern selbst organisierte Kindertagespflege, die nachträglich vom Landkreis Spree-Neiße anerkannt wurde. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesbetreuung obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Eltern für das Kind zu Elternbeiträge herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle, die durch das Amt Peitz/Amt Picnjo vermittelt wurden (nachfolgend Tagespflege genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Eltern zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwart, den die Personensorgeberechtigten/Eltern dadurch einsparen, dass das Kind in der Kindertagesbetreuung isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die

Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.

Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

Personensorgeberechtigte sind Personen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die die Tagespflege nur vorübergehend besuchen.

(7) Unterhaltsberechtignte Kinder

Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtignte ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtignte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

§ 4 Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Tagespflege ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängertem Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten und zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Tagespflege regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Tagespflegestelle zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

(5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Abmeldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

bis 1 Std./tägl. bzw. 5 Std./Wo. (ergänzende Betreuung)
 bis 2 Std./tägl. bzw. 10 Std./Wo. (ergänzende Betreuung)
 bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo.
 bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo.
 bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo.
 bis 9 Std./tägl. bzw. 45 Std./Wo.
 bis 10 Std./tägl. bzw. 50 Std./Wo.

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Tagespflege ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

(3) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(4) Es wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

(5) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.

(6) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Tagespflegestelle. Es wird ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Eltern nachgewiesen wird.

(7) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagespflege dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.

(8) Wird die Tagespflegestelle auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsart des Kindes.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

(4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.

(5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

(6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Tagespflegestelle mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 6 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Für die Eingewöhnungszeit werden 50 % des Elternbeitrages erhoben.

(9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.

(10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10%.

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100% vom Beitrag
- für 2 unterhaltsberechtigten Kinder je 90% vom Beitrag
- für 3 unterhaltsberechtigten Kinder je 80% vom Beitrag
- für 4 unterhaltsberechtigten Kinder je 70% vom Beitrag
- für 5 unterhaltsberechtigten Kinder je 60% vom Beitrag
- ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit

(11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrages bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.

(12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Tagespflege beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.

(13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

(15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Tagespflege aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Tagespflege verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

(16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

(17) Der Elternbeitrag für einen Tagespflegeplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Kindertagespflegestelle, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet.

(18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Eltern.

(19) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

(20) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Beitragsfreiheit/-ermäßigung/-übernahme

(1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

(2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

(3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heimeinrichtungen (§34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9 Einkommen

I. Einkommen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)

(3) Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern

(4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
- Leistungen nach SGB XII und SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet

(5) Zum Einkommen gehören nicht:

- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
- Kindergeld,
- einmalige Abfindungen,
- Pflegegeld wegen Behinderungen
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (Eig-ZuLG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,

- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Eltern sind die Beitragsschuldner verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Die Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen und daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach den Elternbeitragstabellen gem. der Anlagen 1 und 2 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 Kita-Betragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind geeignete Belege durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtignte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

- (1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12

Besucherkinder

- (1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Tagespflegestelle es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Tagespflegestellen ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

- (1) Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes zu zahlen. Das Essengeld wird direkt zwischen den Eltern und der Kindertagespflegerperson geregelt.
- (2) Das Amt Peitz/Amt Picnjo zahlt einen Zuschuss zum Essengeld. Die Höhe des Zuschusses wird per Beschluss durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz/Amt Picnjo festgesetzt.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(7) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Tagespflegestelle und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle tritt rückwirkend zum 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle, beschlossen am 19.09.2016 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 11.01.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Anlage 1 und 2 - Elternbeitragstabelle

Satzung des Amtes Peitz/Amt Picnjo zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle - Anlage 1 + 2

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)
Amt Peitz/ Tagespflege

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)		im Haushalt bzw. angemieteten Räumen der Tagespflegeperson													
			Kinderkrippe						Kindergarten							
			ergänzende Betreuung						nur nach Genehmigung durch Landkreis SPN							
	Brutto	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	
1	ab	29.000,01 €	0,014%	0,027%	0,082%	0,095%	0,109%	0,123%	0,136%	0,011%	0,022%	0,065%	0,076%	0,087%	0,098%	0,109%
2	ab	31.500,00 €	0,016%	0,031%	0,094%	0,110%	0,126%	0,141%	0,157%	0,013%	0,025%	0,075%	0,088%	0,101%	0,113%	0,126%
3	ab	34.000,00 €	0,018%	0,036%	0,107%	0,125%	0,143%	0,160%	0,178%	0,014%	0,029%	0,086%	0,100%	0,114%	0,128%	0,143%
4	ab	36.500,00 €	0,020%	0,040%	0,119%	0,139%	0,159%	0,179%	0,199%	0,016%	0,032%	0,096%	0,112%	0,127%	0,143%	0,159%
5	ab	39.000,00 €	0,022%	0,044%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,018%	0,035%	0,106%	0,123%	0,141%	0,158%	0,176%
6	ab	41.500,00 €	0,024%	0,048%	0,145%	0,169%	0,193%	0,217%	0,241%	0,019%	0,039%	0,116%	0,135%	0,154%	0,174%	0,193%
7	ab	44.000,00 €	0,026%	0,052%	0,157%	0,183%	0,210%	0,236%	0,262%	0,021%	0,042%	0,126%	0,147%	0,168%	0,189%	0,210%
8	ab	46.500,00 €	0,028%	0,057%	0,170%	0,198%	0,227%	0,255%	0,283%	0,023%	0,045%	0,136%	0,159%	0,181%	0,204%	0,227%
9	ab	49.000,00 €	0,030%	0,061%	0,182%	0,213%	0,243%	0,274%	0,304%	0,024%	0,049%	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%
10	ab	51.500,00 €	0,033%	0,065%	0,195%	0,228%	0,260%	0,293%	0,325%	0,026%	0,052%	0,156%	0,182%	0,208%	0,234%	0,260%
11	ab	54.000,00 €	0,035%	0,069%	0,208%	0,242%	0,277%	0,312%	0,346%	0,028%	0,055%	0,166%	0,194%	0,222%	0,249%	0,277%
12	ab	56.500,00 €	0,037%	0,073%	0,220%	0,257%	0,294%	0,330%	0,367%	0,029%	0,059%	0,176%	0,206%	0,235%	0,264%	0,294%
13	ab	59.000,00 €	0,039%	0,078%	0,233%	0,272%	0,311%	0,349%	0,388%	0,031%	0,062%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,311%
14	ab	61.500,00 €	0,041%	0,082%	0,245%	0,286%	0,327%	0,368%	0,409%	0,033%	0,065%	0,196%	0,229%	0,262%	0,295%	0,327%
15	ab	64.000,00 €	0,043%	0,086%	0,258%	0,301%	0,344%	0,387%	0,430%	0,034%	0,069%	0,206%	0,241%	0,275%	0,310%	0,344%
16	ab	66.500,00 €	30,00 €	60,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	24,00 €	48,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €

Pflege-/ Besucherkinder

Durchschnittssatz		Kinderkrippe							Kindergarten						
		ergänzende Betreuung							nur nach Genehmigung durch Landkreis SPN						
		bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
Pflegekind	Monat	15,14 €	30,27 €	90,82 €	105,95 €	121,09 €	136,23 €	151,36 €	12,11 €	24,22 €	72,65 €	84,76 €	96,87 €	108,98 €	121,09 €
Besucherkd.	Tag	0,76 €	1,51 €	4,54 €	5,30 €	6,05 €	6,81 €	7,57 €	0,61 €	1,21 €	3,63 €	4,24 €	4,84 €	5,45 €	6,05 €

Elternbeitragstabelle (Anlage 2)
Amt Peitz/ Tagespflege

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)		im Haushalt der Personensorgeberechtigten													
			Kinderkrippe						Kindergarten							
			ergänzende Betreuung						nur nach Genehmigung durch Landkreis SPN							
	Brutto	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	
1	ab	29.000,01 €	0,012%	0,024%	0,071%	0,083%	0,094%	0,106%	0,118%	0,009%	0,019%	0,057%	0,066%	0,075%	0,085%	0,094%
2	ab	31.500,00 €	0,014%	0,027%	0,082%	0,095%	0,109%	0,122%	0,136%	0,011%	0,022%	0,065%	0,076%	0,087%	0,098%	0,109%
3	ab	34.000,00 €	0,015%	0,031%	0,093%	0,108%	0,123%	0,139%	0,154%	0,012%	0,025%	0,074%	0,086%	0,099%	0,111%	0,123%
4	ab	36.500,00 €	0,017%	0,034%	0,103%	0,121%	0,138%	0,155%	0,172%	0,014%	0,028%	0,083%	0,097%	0,110%	0,124%	0,138%
5	ab	39.000,00 €	0,019%	0,038%	0,114%	0,133%	0,152%	0,172%	0,191%	0,015%	0,030%	0,091%	0,107%	0,122%	0,137%	0,152%
6	ab	41.500,00 €	0,021%	0,042%	0,125%	0,146%	0,167%	0,188%	0,209%	0,017%	0,033%	0,100%	0,117%	0,134%	0,150%	0,167%
7	ab	44.000,00 €	0,023%	0,045%	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,018%	0,036%	0,109%	0,127%	0,145%	0,163%	0,182%
8	ab	46.500,00 €	0,025%	0,049%	0,147%	0,172%	0,196%	0,221%	0,245%	0,020%	0,039%	0,118%	0,137%	0,157%	0,177%	0,196%
9	ab	49.000,00 €	0,026%	0,053%	0,158%	0,184%	0,211%	0,237%	0,263%	0,021%	0,042%	0,126%	0,147%	0,169%	0,190%	0,211%
10	ab	51.500,00 €	0,028%	0,056%	0,169%	0,197%	0,225%	0,253%	0,282%	0,023%	0,045%	0,135%	0,158%	0,180%	0,203%	0,225%
11	ab	54.000,00 €	0,030%	0,060%	0,180%	0,210%	0,240%	0,270%	0,300%	0,024%	0,048%	0,144%	0,168%	0,192%	0,216%	0,240%
12	ab	56.500,00 €	0,032%	0,064%	0,191%	0,223%	0,254%	0,286%	0,318%	0,025%	0,051%	0,153%	0,178%	0,203%	0,229%	0,254%
13	ab	59.000,00 €	0,034%	0,067%	0,202%	0,235%	0,269%	0,302%	0,336%	0,027%	0,054%	0,161%	0,188%	0,215%	0,242%	0,269%
14	ab	61.500,00 €	0,035%	0,071%	0,213%	0,248%	0,283%	0,319%	0,354%	0,028%	0,057%	0,170%	0,198%	0,227%	0,255%	0,283%
15	ab	64.000,00 €	0,037%	0,074%	0,223%	0,261%	0,298%	0,335%	0,372%	0,030%	0,060%	0,179%	0,209%	0,238%	0,268%	0,298%
16	ab	66.500,00 €	25,98 €	51,95 €	155,86 €	181,84 €	207,82 €	233,79 €	259,77 €	20,78 €	41,56 €	124,69 €	145,47 €	166,25 €	187,03 €	207,82 €

Pflege-/ Besucherkinder

Durchschnittssatz		Kinderkrippe							Kindergarten						
		ergänzende Betreuung							nur nach Genehmigung durch Landkreis SPN						
		bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 1 Std.	bis 2 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.
Pflegekind	Monat	13,11 €	26,21 €	78,64 €	91,75 €	104,85 €	117,96 €	131,07 €	10,49 €	20,97 €	62,91 €	73,40 €	83,88 €	94,37 €	104,85 €
Besucherkd.	Tag	0,66 €	1,31 €	3,93 €	4,59 €	5,24 €	5,90 €	6,55 €	0,52 €	1,05 €	3,15 €	3,67 €	4,19 €	4,72 €	5,24 €

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2023

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01. Juli 2023 fällig. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 09.01.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza vom 06.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow vom 10.04.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.
Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3

der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 16.10.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro	für den ersten Hund
48,00 Euro	für den zweiten Hund
60,00 Euro	für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro	je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce vom 20.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro	für den ersten Hund
48,00 Euro	für den zweiten Hund
48,00 Euro	für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro	je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage

ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej vom 31.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro	für den ersten Hund
48,00 Euro	für den zweiten Hund
60,00 Euro	für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro	je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce vom 27.11.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśiłuk vom 04.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben

Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für das Kalenderjahr 2023

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo vom 23.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

42,00 Euro für den ersten Hund
60,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2023.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2023 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2023 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 05.01.2023

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Gemeinde Tauer

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.411.600 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 1.711.700 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 7.400 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 5.000 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.896.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.369.200 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.334.200 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.622.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 562.400 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 746.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2023 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.

5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 350,1 TEUR.
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 11.01.2023

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegen zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Sitzungsdienst, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 27.01.

19:00 Uhr Einwohnerversammlung/Woklapnica Drehnow
Gasthaus Jagdhof

Do., 02.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Fr., 03.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
OT Preilack, Feuerwehr

Mi., 08.02.

10:00 Uhr Seniorenbeirat des Amtes Peitz
Peitz, Oase99 Seniorenbegegnungsstätte

Do., 09.02.

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Tauer, Gemeindebüro

Mo., 13.02.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Di., 14.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
OT Neuendorf; Feuerwehr

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 17. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt: **am Mittwoch, dem 08.02.2023 um 10:00 Uhr** in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz, Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz, Sie werden recht herzlich zu o. g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Beratung des SBR vom 07.12.2022
3. Vorstellung WERG e. V., Frau Sedlick
4. Auswertung des Jahres 2022 sowie Ausblick 2023
5. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
6. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 13.12.2022

E. Hölzner
Amtdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

21. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 01.12.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: Dra/BA/103/2022

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung 03-01-22 vom 21.10.2022 Vergabe von Straßenreparaturarbeiten.

Beschluss: Dra/BAD/101/2022

Die Gemeinde Drachhausen beschließt den Austritt aus dem Förderverein Nationalpark Lieberoser Heide e. V. zum frühestmöglichen Termin.

Beschluss: Dra/OA/102/2022

Die Gemeindevertretung lehnt den Beschluss zum Glasfaser ab.

19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 07.12.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/279/2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt für die Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Peitz „Wohnbebauung Am Hammergraben“ die Vergabe der Straßenbezeichnung „Am See“.

Die Kosten für das Straßenbenennungsschild trägt der Erschließungsträger.

Beschluss: SP/BA/280/2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt das Angebot der envia Therm vom 22.11.2022 anzunehmen und den vorhandenen Wärmeliefervertrag mit der SpreeGas fristgemäß zum 30.12.2022 zu kündigen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Wärmeliefervertrag mit der envia Therm GmbH mit einer Erstlaufzeit bis zum 31.12.2028 auszuarbeiten und der SVV zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss: SP/BA/269/2022

Auf Grundlage des § 11 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – SchuldRAnpG in der Fassung vom 20.11.2015 geht mit einer Beendigung des Vertragsverhältnisses, dass nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik begründet wurde, das Eigentum der Baulichkeiten an den Grundstückseigentümer Stadt Peitz über. Vor diesem Hintergrund beschließt und trifft die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo folgende Festlegungen:

- 1) Eigentumswechsel von privaten Baulichkeiten auf städtischen Flächen werden nach dem Stichtag 03.10.2022 nicht mehr zugelassen.
- 2) Im Jahr 2023 werden alle bestehenden Nutzungs-/Pacht-/Mietverträge an die neue Gesetzeslage, einschließlich Umsatzsteuer, angepasst und ab dem 01.01.2024 allen Nutzern, Pächtern bzw. Mietern neue Pachtverträge angeboten.
- 3) In begründeten Einzelfällen kann zu einem späteren Zeitpunkt auch die Möglichkeit der Veräußerung einzelner Grundstücksflächen geprüft und entschieden werden.
- 4) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz wird die Umstellung der Vertragslage engmaschig begleiten.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: SP/OA/278/2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den vorliegenden Winterdienstvertrag.

Beschluss: SP/BA/272/2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo beschließt den Landpachtvertrag mit der Agrargenossenschaft Vorspreewald eG Turnow entsprechend dem Angebot Variante 1 für 8 Jahre.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 13.12.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/OA/158/2022

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung entsprechende Verträge mit der Deutschen Glasfaser gemäß den im Protokoll aufgeführten Änderungen abzuschließen.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/BA/160/2022

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen für das Bauvorhaben „Seehafen Teichland-Sportboothafen“ Hafenbecken für die Nachträge 04 bis 12.

Beschluss: Tei/BA/159/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt die Erhöhung der Kaltmiete für die Mieteinheit Friseur im Haus der Vereine.

28. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 14.12.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/OA/120/2022

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung den entsprechenden Vertrag mit der Deutschen Glasfaser für das Gemeindehaus Tauer, Hauptstraße 108 in 03185 Tauer entsprechend den Konditionen aus der Anlage abzuschließen.

Alle anderen Objekte werden nicht angeschlossen.

Beschluss: Tau/KÄ/121/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: Tau/KÄ/112/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss: Tau/KÄ/114/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018 zu entlasten.

Beschluss: Tau/KÄ/115/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss: Tau/KÄ/116/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2019 zu entlasten.

Beschluss: Tau/KÄ/117/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss: Tau/KÄ/118/2022

Die Gemeindevertretung Tauer/Turiej beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2020 zu entlasten.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: 06/28/02/22

Die GV beschließt, grundsätzlich alle Vorhaben zur Klärung von Eigentumsverhältnissen bzgl. kommunaler Vermögensgegenstände und privat genutzter Flächen zu unterstützen.

Die Nutzer kommunaler Flächen werden 2023 angeschrieben und ihnen ein konkretes Angebot zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse unterbreitet.

Der Kaufpreis ist nach Einzelfallentscheidung zu ermitteln. Grundsätzlich ist der aktuelle Bodenrichtwert anzusetzen, bei Einstufungen als Arrondierungsfläche erfolgt die Bewertung gemäß Grundstücksmarktbericht gewichtet nach Flächengröße.

Private Flächen, die von der Gemeinde genutzt werden, sind ebenso zu prüfen und durch die Gemeinde zu erwerben.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 08.02.2023, 12:00 Uhr
Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 22.02.2023